



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

11. Januar 2016

## **Merkblatt**

### zur Haftung und Versicherung von ärztlichem Personal bei der medizinischen Versorgung von Flüchtlingen

#### **Vorbemerkung**

Bei der medizinischen Versorgung von Flüchtlingen ist ärztliches Personal mit unterschiedlichem beruflichem und/oder dienstlichem Status tätig. Nachfolgend wird kurz zusammengefasst dargestellt, inwieweit diese verschiedenen Gruppen ärztlichen Personals haften und ob ggf. eine Versicherung oder die Staatshaftung eingreift.

Ein wichtiges Unterscheidungskriterium für die Frage, ob auch für das jeweilige Handeln von nicht bei staatlichen Behörden angestelltem oder verbeamtetem Personal die Staatshaftung eingreift, ist dabei, ob das jeweilige ärztliche Personal mit hoheitlichen Aufgaben betraut wurde oder nicht. Unter hoheitlichen Aufgaben sind gesetzlich vorgeschriebene ärztliche Maßnahmen seitens der Behörden wie beispielsweise die Gesundheitsuntersuchung gemäß § 62 Asylgesetz oder sonstige medizinische Maßnahmen aufgrund besonderer behördlicher Anordnung zu verstehen. Nicht hoheitliche Aufgaben sind alle übrigen medizinischen Maßnahmen wie etwa freiwillige Impfungen, bei denen der individualmedizinische Schutz im Vordergrund steht, sowie die sonstige allgemeine medizinische Versorgung von Flüchtlingen.

Die Abgrenzung von hoheitlichem und nicht hoheitlichem Handeln ist jedoch rechtlich umstritten und stark einzelfallabhängig. Es kann daher im Rahmen dieses Merkblatts nicht gelingen, bereits im Vorfeld alle möglichen Fallgestaltungen im Zuge der medizinischen Versorgung von Flüchtlingen abschließend einzuordnen und rechtssicher zu beurteilen.

Im Sinne des Gebots des rechtlich sichersten Weges wird dem medizinischen Personal, das nicht hauptamtlich bei Gesundheitsbehörden oder sonstigen staatlichen Stel-

len angestellt oder verbeamtet ist, daher empfohlen, stets davon auszugehen, dass möglicherweise die Voraussetzungen für hoheitliches Handeln nicht vorliegen. Entsprechend ist in diesen Fällen sicherzustellen, dass der für nicht hoheitliches Handeln empfohlene Versicherungsschutz besteht.

Dies vorausgeschickt stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

1. Für hauptamtliche **Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Gesundheitsbehörden oder von sonstigen staatlichen Stellen** im Angestellten- oder Beamtenverhältnis, die bei der medizinischen Versorgung von Flüchtlingen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Behörde diese einfach fahrlässig schädigen, haftet im Rahmen der Staatshaftung stets der jeweilige Rechtsträger der Behörde, bei der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter beschäftigt ist. Auf die Abgrenzung von hoheitlichem und nicht hoheitlichem Handeln kommt es dabei nicht an.

*Eine gesonderte Versicherung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von staatlichen Behörden ist daher nicht erforderlich.*

2. Entgeltlich beauftragte externe Dienstleister wie etwa **Honorarärztinnen und Honorärärzte**, die als Selbständige von staatlichen Behörden mit der medizinischen Versorgung von Flüchtlingen beauftragt werden und nicht im Angestelltenverhältnis zur beauftragenden Behörde stehen, haften selbst für von ihnen verursachte Schäden und müssen sich daher auch selbst für ihre Tätigkeit berufshaftpflichtversichern.

Sofern Honorärärzte und Honorarärztinnen nicht mit hoheitlichen Aufgaben bei der medizinischen Versorgung betraut sind, haften sie gegenüber den Patientinnen und Patienten unmittelbar; sofern sie mit hoheitlichen Aufgaben betraut werden, haftet zwar zunächst der Rechtsträger des öffentlichen Auftraggebers im Rahmen der Staatshaftung gegenüber der geschädigten Patientin oder dem geschädigten Patienten. Gegenüber der Honorarärztin oder dem Honorararzt kann der jeweilige Rechtsträger jedoch im Innenverhältnis hierfür unbeschränkten Regress nehmen, so dass letztendlich in jedem Fall die Honorarärztin oder der Honorararzt unbeschränkt selbst haftet.

*Es ist daher bei Abschluss von Verträgen über entgeltlich zu erbringende medizinische Dienstleistungen stets sicherzustellen, dass die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner den Nachweis einer hinreichenden Berufshaftpflicht-*

*versicherung erbringen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vertragspartnerin eine haftungsbeschränkte Gesellschaft ist.*

3. Für **ehrenamtlich tätige ärztliche Helferinnen oder Helfer** haftet der jeweilige Rechtsträger im Rahmen der Staatshaftung nur dann und ausnahmsweise, wenn er sie ausdrücklich mit hoheitlichen Aufgaben beauftragt hat. Einer besonderen Berufshaftpflichtversicherung bedürfte es für die Durchführung hoheitlicher Aufgaben im Auftrag staatlicher Behörden zwar grundsätzlich nicht, da im Innenverhältnis der Regress bei ehrenamtlich tätigen Helfern – anders als bei entgeltlich beschäftigten Dienstleistern - auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Wegen der Schwierigkeiten, hoheitliches und nicht hoheitliches Handeln im Vorhinein sicher abzugrenzen, ist jedoch wie oben ausgeführt sicherheitshalber davon auszugehen, dass hoheitliches Handeln nicht gegeben ist.

Somit ist für nicht hoheitliches Handeln ehrenamtlicher Helfer wie folgt zu differenzieren:

- a) Sofern die ehrenamtlichen ärztlichen Helferinnen oder Helfer über **keine Berufshaftpflichtversicherung für die berufliche Tätigkeit** verfügen, etwa weil sie sich bereits im Ruhestand befinden, sind sie in Baden-Württemberg über eine besondere landesweite Versicherung für ehrenamtlich Tätige versichert. Die Deckungssumme dieser Versicherung, die vom Ecclesia Versicherungsdienst in Stuttgart betreut wird (weitergehende Informationen: <http://www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/ehrenamt/baden-wuerttemberg-haftpflicht-und-unfall-sammelvertraege>) beträgt € 2.000.000,00 je Personen- und Sachschaden.  
*Einer gesonderten vorherigen Anmeldung oder Registrierung bedarf es nicht, jeder in Baden-Württemberg ehrenamtlich Tätige ohne eigene Berufshaftpflichtversicherung ist ohne weiteres über diese Versicherung subsidiär abgesichert.*
- b) Ehrenamtliche ärztliche Helferinnen oder Helfer, die über eine **Berufshaftpflichtversicherung für ihre berufliche Tätigkeit verfügen** (also in der Regel alle beruflich noch aktiven Ärztinnen und Ärzte) sind **nicht** über die Ehrenamtsversicherung Baden-Württemberg versichert.

Diese müssten daher jeweils mit ihrem Berufshaftpflichtversicherer bzw. dem Betriebshaftpflichtversicherer ihres Arbeitgebers abklären, inwieweit diese über die üblichen Notfallhilfemaßnahmen hinaus auch ehrenamtliche Tätigkeiten umfasst und sollten erforderlichenfalls ihren Versicherungsschutz erweitern.

*Nach Informationen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) ist bei Berufshaftpflichtversicherungen von niedergelassenen Ärzten im Rahmen der versicherten ärztlichen Tätigkeit auch ehrenamtliches Engagement üblicherweise mitversichert. Dennoch sollte dies vor einem ehrenamtlichen Engagement individuell mit der Versicherung abgeklärt werden.*

*Sind angestellte Ärzte lediglich über die Betriebshaftpflichtversicherung ihres Arbeitgebers – also etwa eines Krankenhauses – versichert, sollten sie sich von dieser Versicherung bestätigen lassen, dass ihr ehrenamtliches Engagement mit abgesichert ist. Eine vertragliche Verpflichtung der Betriebshaftpflichtversicherung hierzu besteht in der Regel nicht. Laut Auskunft des GDV haben einige Berufshaftpflichtversicherer angekündigt, den Deckungsumfang hinsichtlich ehrenamtlicher Tätigkeit im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung von Flüchtlingen unbürokratisch anpassen zu wollen. Sollte eine solche Bestätigung seitens der Betriebshaftpflichtversicherung nicht erteilt werden, besteht in der Regel die Möglichkeit, die speziellen ärztlichen Haftpflichtrisiken aus ehrenamtlichem Engagement durch Abschluss einer ergänzenden Zusatzversicherung für freiberufliche Tätigkeit abzuschließen.*